

GEMEINDE METELEN

Der Bürgermeister



BESCHLUSS-VORLAGE

Datum	Drucksachen Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)	ÖFFENTLICH	NICHTÖFFENTLICH
24.04.2025	20/2025	X	

Beratungsfolge	Termin	Ein	Für	Geg	Ent	Bemerkungen
Ausschuss für Jugend und Soziales	14.05.2025					
Haupt- und Finanzausschuss	19.05.2025					
Gemeinderat	02.06.2025					

Betreff:

Bezahlkarte für Geflüchtete

Beschlussvorschlag:

Alternative a)

Der Rat der Gemeinde Metelen beschließt abweichend von den Regelungen der Verordnung zur flächendeckenden Einführung der Bezahlkarte im Land NRW (BKV NRW) und auf der Grundlage des § 4 der Verordnung, dass die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nicht in Form der Bezahlkarte erbracht werden.

Alternative b)

Der Rat der Gemeinde Metelen beschließt die Einführung der Bezahlkarte für Geflüchtete nach den Regelungen der Bezahlkartenverordnung NRW. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Schritte für die Einführung der Bezahlkarte einzuleiten.

Sachdarstellung:

Die Kommunen nehmen die Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe wahr.

Derzeit werden in Metelen die bewilligten Leistungen nach den §§ 3 ff AsylbLG in Form von Sach- bzw. Geldleistungen i.d.R. auf ein Bankkonto der Leistungsberechtigten überwiesen. Bei neu zugewiesenen Personen erfolgt bis zur Eröffnung eines eigenen Kontos eine Auszahlung in Form von Barschecks. Die Leistungsberechtigten können Geld vom Konto in bar abheben, Überweisungen und Sepa-Lastschriften ausführen oder mit der Girocard in Geschäften bezahlen. In unregelmäßigen Abständen erfolgt durch das Sozialamt eine Überprüfung der Kontoauszüge. Dabei können Überweisungen und Lastschriften auf Auffälligkeiten geprüft werden.

Mit MPK-Beschluss vom 06.11.23 wurde die Einführung der Bezahlkarte für Geflüchtete beschlossen. Die bundesgesetzliche Regelung erfolgte im April 2024. Zielsetzung der Einführung einer Bezahlkarte soll die Effizienzsteigerung in der Verwaltung und die Vermeidung von Geldabflüssen in das Ausland sein.

Am 02.01.2025 hat die Landesregierung die Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im AsylbLG (Bezahlkartenverordnung NRW) erlassen. Am 18. März 2025 wurden die An-

Seite 2 der Drucksache Nr. 20/2025

wendungshinweise für die kommunalen Leistungsbehörden zur Bezahlkartenverordnung veröffentlicht. Diese sind als Anlage beigefügt.

Um in NRW eine möglichst einheitliche und standardisierte Leistungsgewährung für Geflüchtete nach den Maßgaben der Bezahlkartenverordnung zu gewährleisten, empfiehlt die Landesregierung den Kommunen die Einführung der Bezahlkarte. Entsprechend sieht die BKV eine verpflichtende Einführung - vorbehaltlich einer abweichenden Ermessensentscheidung im Einzelfall – vor. Eine Ausnahme gilt für den Fall, dass eine Kommune z.B. bei etablierten eigenen Systemen verbleiben möchte. Hier können abweichend von den Regelungen der Verordnung die Kommunen beschließen, dass die Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall insgesamt nicht in Form der Bezahlkarte erbracht werden (§ 4 Abs. 1 BKV NRW).

Kommunen, die sich zunächst gegen die Einführung der Bezahlkarte entscheiden, können diese Entscheidung in der Zukunft revidieren.

Die Bezahlkarte wird seit Januar 2025 sukzessive in den Landeseinrichtungen für Geflüchtete eingeführt. Ab Mai 2025 sollen die Bezahlkarten in den Kommunen eingeführt werden. Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes NRW hat in einer Informationsveranstaltung über die Einführung der Bezahlkarte informiert.

Bei der Bezahlkarte handelt es sich um eine guthabenbasierte Debitkarte des Anbieters VISA, auf die die Sozialleistungen überwiesen werden. Eingesetzt werden kann diese Karte deutschlandweit im stationären Einzel- und im Onlinehandel überall dort, wo VISA akzeptiert wird. Echtzeitüberweisung von Sozialleistungen sind im Notfall (z.B. bei Neuzuweisungen) möglich.

Nicht eingesetzt werden kann die Bezahlkarte im Ausland, für Geldtransfers in das Ausland, sexuelle Dienstleistungen und Glücksspiel.

SEPA-Überweisungen und SEPA-Lastschriften sind aktuell noch nicht möglich und Gegenstand der rechtlichen und technischen Einführungsprozesse auf Ebene der Länder und des Dienstleisters.

SEPA-Überweisungen und –Lastschriften sind jedoch für gewisse Dienstleistungen (Erwerb Deutschlandticket, Mobilfunkverträge, Mitgliedsbeiträge in Vereinen, private Rechnungen) notwendig.

In technischer Hinsicht soll sowohl ein sog. White-List-Verfahren wie auch ein Black-List-Verfahren ermöglicht werden.

Blacklist-Verfahren:

Hier sind grundsätzlich alle Inlandsüberweisungen und Lastschrifteinzüge möglich. Die Kommune müsste dann bestimmte IBAN sperren, auf die NICHT überwiesen werden dürfte.

Whitelist-Verfahren:

Hier sind grundsätzlich alle Inlandsüberweisungen und Lastschrifteinzüge gesperrt. Die Leistungsberechtigten müssten für jede gewünschte Überweisung bei der Kommune ein Freischaltung beantragen. Diese müsste manuell eingegeben werden. Da jede Entscheidung über die Freigabe einen Verwaltungsakt darstellt, steht hiergegen der Rechtsweg offen. Jede ablehnende Entscheidung wäre theoretisch schriftlich zu bescheiden und rechtssicher zu begründen. Rechtssichere Gründe für eine Ablehnung wird es kaum geben.

Pro leistungsberechtigte Person können i.d.R. max. 50 € Bargeld abgehoben werden. In bestimmten Geschäften ist die Bargeldauszahlung kostenlos, an Bankautomaten i.d.R. für die Empfänger kostenpflichtig.

Jeder volljährige Leistungsberechtigte erhält eine eigene Bezahlkarte mit dem ihm individuell zustehenden Leistungsbetrag. Bei Bedarfsgemeinschaften von mehreren Personen/Familien ist noch un-

Seite 3 der Drucksache Nr. 20/2025

klar, ob es eine Hauptkarte geben wird, die auch auf die Leistung der anderen Haushaltsmitglieder zugreifen kann.

In verschiedensten Fallkonstellationen stehen den Leistungsberechtigten höhere Barbeträge zu, die dann jeweils individuell aufgebucht werden müssen, z.B. bei

- Mehrbedarfen (z.B. für werdende Mütter)
- Aufwandsentschädigungen für gemeinnützige Arbeit
- Bildungs- u. Teilhabeleistungen (z.B. Schulbeihilfe)
- sonstigen Leistungen nach § 6 AsylbLG

Weiterhin gibt es Ausnahmen von der Bezahlkarte, z.B.

- bei Aufnahme einer geringfügigen Beschäftigung
- bei Durchführung einer Ausbildung

Auch sollen ukrainische Flüchtlinge von der Bezahlkartenpflicht ausgenommen werden, da sie aktuell nach kurzer Zeit einen Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG erhalten.

Weitere Informationen zur Bezahlkarte und dem Bezahlkartenanbieter finden sich auf der Homepage des Ministeriums für Kinder, Jugendliche, Familien, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes NRW: <https://www.mkjfgfi.nrw/menue/flucht/informationen-zur-bezahlkarte-fuer-gefluechtete>

Insgesamt sieht die Verwaltung einen nicht unerheblichen Mehraufwand bei Einführung der Bezahlkarte:

- Ständige Anpassungen der Bargeldbeträge,
- Sperrung bzw. Freigabe von Bankverbindungen (whitelist/blacklist)
- Neuausstellungen und Einzug von Bezahlkarten
- erhöhter Beratungsbedarf bzw. lange Diskussionen mit Leistungsberechtigten
- Administration von zwei Fachverfahren (es sollen Schnittstellen zwischen den Fachverfahren der Sozialleistungsverfahren und dem Bezahlkartendienstleister geschaffen werden, diese gibt es aktuell aber noch nicht).
- Bestandsfälle, die aktuell noch Geldleistungen erhalten, müssen bis zum 01.01.26 bzw. bei Analogleistungsbezug bis zum 31.12.2027 umgestellt werden. Hier müssen Bewilligungsbescheide aufgehoben werden, Widersprüche sind zu erwarten.
- Erstellen einer Datenschutzfolgeabschätzung

Aktuell (Stand 01.05.25) erhalten 26 Personen in 21 Bedarfsgemeinschaften (ohne Ukrainer) laufende Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die auf die Bezahlkarte umgestellt werden müssten. Davon sind 3 Personen derzeit (geringfügig) erwerbstätig bzw. absolvieren eine Ausbildung.

Sollten Ukrainer künftig dauerhaft im Leistungsbezug nach dem AsylbLG verbleiben, wie es die neue Bundesregierung aktuell plant, wird die Zahl der Leistungsberechtigten mit Bezahlkarte deutlich steigen. Aktuell erhalten 11 Ukrainer Leistungen nach dem AsylbLG. Bei 4-5 neu zugewiesenen Ukrainern/Mon. würde die Zahl der Bezahlkarten-Inhaber dann in kurzer Zeit deutlich zunehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Das Land erstattet den Kommunen die Einführungs- und die laufenden Betriebskosten, die durch die Inanspruchnahme des Dienstleisters entstehen. Hierfür schließt die Kommune mit dem Land einen entsprechenden Verwaltungsvertrag.

Weitere Kosten, z.B. für Anpassungen beim Fachverfahrenshersteller sowie Kosten für erhöhten Verwaltungs- und Personalaufwand erstattet das Land nicht. In welcher Höhe hier ggfls. Kosten auf die Gemeinde zukommen, kann aktuell nicht abgeschätzt werden.

Krabbe

Frahling